

Das Finanzamt hat darauf verwiesen, dass die "Ausprägung von Geselligkeit und Durchführung kultureller Veranstaltungen" steuerschädlich sein kann.

Der Vorstand will sich der Empfehlung des Landessportbundes Thüringen zur eindeutigen Positionierung gegen Extremismus und Rassismus anschließen.

Weitere eher formelle Dinge sollen bei dieser Gelegenheit in der Satzung korrigiert werden.

Satzungsauszug in der jetzigen Fassung	vorgeschlagene Satzungsänderung	Begründung/Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben</p> <p>1 Der Apoldaer Leichtathletikverein wurde am 5. Juli 1990 in Apolda gegründet. Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Leichtathletik der ehemaligen BSG Obertrigotagen Apolda an.</p> <p>2 Der Sitz des Vereins ist Apolda. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.</p> <p>3 Der Verein wurde am 16.08.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda eingetragen und führt seitdem den Zusatz e. V.</p> <p>4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben</p> <p>1 Der Apoldaer Leichtathletikverein - im Folgenden auch ALV genannt - wurde am 5. Juli 1990 in Apolda gegründet. Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Leichtathletik der ehemaligen BSG Obertrigotagen Apolda an.</p> <p style="color: red;">Der Verein trägt den Namen "Apoldaer Leichtathletikverein 90 e. V."</p> <p>2 Der Sitz des Vereins ist Apolda. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.</p> <p>3 Der Verein wurde am 16.08.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda eingetragen.</p> <p>4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Der Vereinsname soll eindeutig genannt sein. Damit werden Falschbezeichnungen vermieden.</p> <p>Weiterhin wird im weiteren Text der Satzung sehr oft die Abkürzung "ALV" verwendet, die nicht erklärt ist.</p> <p>Die Ergänzung zum "e. V." ist entbehrlich mit der deutlichen Nennung des Namens.</p>
<p>§ 2 Ziele und Grundsätze</p> <p>1 Der ALV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des ALV ist es, die notwendigen Übungsmöglichkeiten und Trainingsbedingungen für die leichtathletikinteressierten Bürger aller Altersklassen und Interessengruppen in der Stadt Apolda schrittweise zu verbessern.</p> <p>2 Um dieses Ziel zu verwirklichen, stellt sich der ALV folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 2 Ziele und Grundsätze</p> <p>1 Der ALV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des ALV ist es, die notwendigen Übungsmöglichkeiten und Trainingsbedingungen für die leichtathletikinteressierten Bürger aller Altersklassen und Interessengruppen in der Stadt Apolda schrittweise zu verbessern.</p> <p>2 Um dieses Ziel zu verwirklichen, stellt sich der ALV folgende Aufgaben:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - körperliche und geistige Bildung der Kinder und Jugendlichen durch Absicherung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes - Erweiterung der Möglichkeiten des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Erwachsenenbereich - sowohl Ermöglichung einer vielseitigen Ausbildung auf der Grundlage mehrerer Sportarten als auch Spezialisierung in einer Teildisziplin der Leichtathletik - Ausprägung von Geselligkeit und Durchführung kultureller Veranstaltungen im ALV - Mithilfe der Mitglieder bei der Pflege und Wartung der Sportanlagen und Sportgeräte. 	<ul style="list-style-type: none"> - körperliche und geistige Bildung der Kinder und Jugendlichen durch Absicherung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes - Erweiterung der Möglichkeiten des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Erwachsenenbereich - sowohl Ermöglichung einer vielseitigen Ausbildung auf der Grundlage mehrerer Sportarten als auch Spezialisierung in einer Teildisziplin der Leichtathletik - Mithilfe der Mitglieder bei der Pflege und Wartung der Sportanlagen und Sportgeräte. 	<p>Streichung aus steuerlichen Gründen</p>
<p>3 Der ALV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle und materielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>3 Der ALV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle und materielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	
<p>4 Die Organe des ALV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>	<p>4 Die Organe des ALV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>	
<p>5 Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischen Grundlagen.</p>	<p>5 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischen Neutralität, Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.</p> <p>Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.</p>	<p>Der Vorstand will sich der Empfehlung des Landessportbundes Thüringen zur eindeutigen Positionierung gegen Extremismus und Rassismus anschließen</p>

<p>§ 3 Rechtsgrundlagen</p> <p>1 Der Apoldaer Leichtathletikverein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und Stellvertreter gerichtlich und außegerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis vertreten. (nach § 26 BGB).</p> <p>2 Der ALV ist Mitglied des Kreissportbundes Weimarer Land e. V. sowie des Deutschen Leichtathletikverbandes der BRD und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.</p> <p>3 Der ALV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Satzung des ALV b die Satzung und die Ordnungen des DLV der Bundesrepublik Deutschland c die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Weimarer Land e. V. 	<p>§ 3 Rechtsgrundlagen</p> <p>1 Der Apoldaer Leichtathletikverein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und Stellvertreter gerichtlich und außegerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis vertreten. (nach § 26 BGB).</p> <p>2 Der ALV ist Mitglied des Kreissportbundes Weimarer Land e. V. sowie des Deutschen Leichtathletikverbandes e. V. und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.</p> <p>3 Der ALV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Satzung des ALV b die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Leichtathletikverbandes e. V. c die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Weimarer Land e. V. 	<p>Der "Deutsche Leichtathletikverbandes" soll mit dem tatsächlichen Namen dargestellt werden.</p> <p>Der "Deutsche Leichtathletikverbandes" soll mit dem tatsächlichen Namen dargestellt werden.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1 Mitglied des ALV kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Einschränkungen aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.</p> <p>2 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a aktive Mitglieder; dies sind erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres b fördernde Mitglieder c Ehrenmitglieder; dazu zählen Personen, die sich 	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1 Mitglied des ALV kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Einschränkungen aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.</p> <p>2 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a aktive Mitglieder; dies sind erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres b fördernde Mitglieder c Ehrenmitglieder; dazu zählen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Entwicklung der 	

besondere Verdienste bei der Entwicklung der Leichtathletik erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des ALV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
 - b Ausschluss
 - c Tod.
- 5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 6 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b mit Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - c wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des ALV oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d **wegen unehrenhafter Handlungen.**

Leichtathletik erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des ALV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
 - b Ausschluss
 - c Tod.
- 5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 6 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b mit Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - c wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des ALV oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d **wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextre-**

Der Vorstand will sich der Empfehlung des Landessportbundes Thüringen zur eindeutigen Positionierung gegen Extremismus und Rassismus anschließen

<p>In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung ist binnen drei Wochen nach Entscheidungsfindung an die Mitgliederversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>7 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des ALV. Andere Ansprüche gegen den ALV haben schriftlich binnen drei Monaten dargelegt und geltend gemacht zu werden.</p> <p>8 Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die ruhende Mitgliedschaft.</p>	<p style="color: red;">mistischer Kennzeichen und Symbole.</p> <p>In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung ist binnen drei Wochen nach Entscheidungsfindung an die Mitgliederversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>7 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des ALV. Andere Ansprüche gegen den ALV haben schriftlich binnen drei Monaten dargelegt und geltend gemacht zu werden.</p> <p>8 Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die ruhende Mitgliedschaft.</p>	
<p>§ 8 Mitgliederversammlungen</p> <p>2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird persönlich schriftlich und per Aushang im Stadion an der Adolf-Aber-Straße und der Sporthalle Werner-Seelenbinder-Straße mit Angabe der Tagesordnung einberufen.</p>	<p>2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird per Aushang im Stadion an der Adolf-Aber-Straße und der Sporthalle Werner-Seelenbinder-Straße sowie auf den Internetseiten des ALV mit Angabe der Tagesordnung einberufen.</p>	<p>Die Festlegung von "persönlich schriftlich" legt zwingend persönlich adressierte Briefe voraus. Der Aufwand hierfür ist sehr hoch.</p> <p>Gelebte Praxis sind die Aushänge sowie die Veröffentlichung im Internet. Ergänzt wird dies mit einem E-Mail-Empfang, sofern Adressen bekannt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Der Vorstand</p> <p>1 Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Vorsitzender b Stellvertreter/Schriftführer c Kassenwart d Sportwart e Jugendwart f Frauenwart. <p>2 Zur Kontrolle der Finanzgeschäfte sind zwei Kassen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Der Vorstand</p> <p>1 Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Vorsitzender b Stellvertreter/Schriftführer c Kassenwart d Sportwart e Jugendwart f Frauenwart. <p>2 Zur Kontrolle der Finanzgeschäfte sind zwei Kassen-</p>	

prüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des ALV im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse befristet einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen für die Geschäftsführung erlassen.

prüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des ALV im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse befristet einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen für die Geschäftsführung erlassen.

- 4 Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen entsprechend § 2 des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Der Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung beendet die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand will sich der Empfehlung des Landessportbundes Thüringen zur eindeutigen Positionierung gegen Extremismus und Rassismus anschließen

Zusätzlich soll ein Ausgeschlossener auch nicht im Vorstand verbleiben.